

VERORDNUNG (EWG) Nr. 797/88 DER KOMMISSION

vom 25. März 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 hinsichtlich der Erzeugnisse
von mit bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung behandelten Tieren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3905/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3988/87 ⁽⁴⁾, sind die Bedingungen aufgeführt,
denen die von den Interventionsstellen angekauften
Erzeugnisse entsprechen müssen.

Nach der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März
1988 zum Verbot des Gebrauchs bestimmter Stoffe mit
hormonaler Wirkung im Tierbereich ⁽⁵⁾, insbesondere
nach Artikel 2, ist ab 1. Januar 1988 die Verabreichung
bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung an Nutztiere
in der gesamten Gemeinschaft für andere Zwecke als die
untersagt, die Artikel 4 der Richtlinie 81/602/EWG des
Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten
Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit
thyreostatischer Wirkung ⁽⁶⁾ bestimmt.

Aus diesem Grund sollte das Fleisch von Tieren, die mit
den durch die genannte Richtlinie verbotenen Stoffen

behandelt worden sind, ab einem Zeitpunkt nicht mehr
interventionsfähig sein, der den Absatz dieses Fleisches in
der Frist ermöglicht, die für die Vermarktung des
gesamten Fleisches von Tieren, welche mit den
genannten Stoffen behandelt worden sind, vorgesehen ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 sollte deshalb geän-
dert werden, damit die genauen Anforderungen, denen
die von den Interventionsstellen angekauften Erzeugnisse
genügen müssen, genau festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78
wird der nachstehende Buchstabe e) angefügt :

„e) von Tieren stammen, denen die nach Artikel 2 der
Richtlinie 88/146/EWG des Rates ⁽⁷⁾ untersagten
Stoffe nicht verabreicht worden sind.

(⁷) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32.